

Auslage Nr. 6H  
Zur Mag.-Vorl. Nr. ....

# **BEBAUUNGSPLAN NR. 648 „KLINIKUM OFFENBACH“**

## **Winterliche Rodung**

### **Entwurf**

Stand 14.07.2025

Offenbach  
am Main

**OF**

# **Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach**

- auf der Basis von Baum-Untersuchungen bzgl. gesetzlich geschützter Lebensstätten (Fledermäuse, Gebäudebrüter) vor der Rodung
- auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach



**Auftraggeber/-in:** **Sana Klinikum Offenbach GmbH**

Starkenburgring 66

63069 Offenbach

**Auftragnehmer  
und Bearbeitung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[www.bio-gutachten.de](http://www.bio-gutachten.de)

Email: [REDACTED] und

[info@bio-gutachten.de](mailto:info@bio-gutachten.de)

[www.instagram.com/artenschutz.bio/](http://www.instagram.com/artenschutz.bio/)

**Bearbeitungsstand:** 14.07.2025

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Sana Klinikum Offenbach GmbH (Auftraggeber, Offenbach am Main), aktuell vertreten durch [REDACTED] (Projektleiter Sana Immobilien Service), ließ unter dessen Vorgänger im Süden des Geländes der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach ein Waldgehölz roden.

Zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis** mit Luftbildern mit Vorher- und Nachher-Zustand im Anhang.

Nach Mitteilung von [REDACTED] fand die Rodung **im gesetzlichen Fällungszeitraum** (zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar) statt, um die Verletzung und Tötung von besonders oder streng geschützten Brutvögeln zu vermeiden.

Eine gutachterliche **Baum-Untersuchung** vorab im Zuge einer etwaigen **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** der damals geplanten Rodungen, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten, erfolgte nicht.

Das Waldgehölz war dem Gutachter jedoch bereits bekannt, da mit dem ersten Auftrag zur Begutachtung der Abbruchgebäude (Bettenhaus, Rampe, etc.) auch die für später einmal geplante Rodung angesprochen wurde und der Gutachter daraufhin eine erste Übersichtsbegehung durchführte für den Fall, dass hierfür zukünftig ein Honorarangebot angefragt werden könnte.

In einer Email vom 30.06.2025 wurde [REDACTED] (Amt für Umwelt und Klima, Stadt Offenbach am Main) darüber informiert, dass der Gutachter beauftragt wurde, die Abstimmung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung des Gehölzes auf dem Gelände des Klinikums zu übernehmen.

Auszug aus der Email an [REDACTED]: „Das Gehölz hatte damals keine Horste und wies einige Höhlenansätze, möglicherweise auch einige Baumhöhlen oder Rindenspalten auf.“

Hierfür werden – abweichend von den meist üblichen Ausgleichsmaßnahmen für ‚Allerweltsarten‘ - folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um speziell **Fledermäuse** und die von Hitze und Dürre aktuell verstärkt gefährdeten **Mauersegler** (vgl. sog. **\*Hitzespringer\***, s.u.), die zahlreich über dem Gelände jagen, zu fördern:

„Für **zwei potenzielle Fledermausquartiere** im gerodeten Gehölz: **2 x 3 Baumkästen für Fledermäuse = 6 Stück** zur Aufhängung an möglichst unbeleuchteten Großbäumen.

Für **neun potenzielle Brutvogel-Baumhöhlen: 9 Mauersegler-Nester** (inkl. Nistmulden) als Holzbeton-Nistkästen (z.B. 3 Stück vom Typ Schwegler "Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)" ODER von Hasselfeldt 9 Stück Einzelkästen "Mauersegler Fassadennistkasten mit Einflug von unten, Artikel-Nr.: MSFK") an einem geeigneten Bestandsgebäude auf dem Gelände des Klinikums.

\*Die Mauersegler sind aktuell und bis auf weiteres besonders gefährdet, da es während der zunehmenden Hitzeperioden vermehrt zu **Hitzespringern** kommt. Sie jagen regelmäßig über dem Gelände des Klinikums und könnten hier von den betongrauen Nistkästen profitieren, die sich weniger stark aufheizen dürften, als Strukturen unter dunklen Dächern.“

## 1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie zahlreichen Begehungen des Eingriffsgebiets und Umgriffs (seit 2018):

- Begehung des inzwischen gerodeten Waldgehölzes unter anderem (erstmalig) am 04.06.2018
- Emails, Telefonate und gemeinsame Begehung der gerodeten Fläche mit [REDACTED] (Auftraggeber) am 10.06.2025
- Begehung zur Erkundung möglicher Gebäude-Standorte für Mauersegler-Nisthilfen am 13.07.2025
- Übersichtskarte und Luftbilder, © 2025 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

## 2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- Individuen von **Fledermäusen** in Baumstrukturen (Baumhöhlen, Ast- und Stammspalten, Rindenplatten, etc.) könnten durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet worden sein – sofern Baumpfleger keine Nachkontrolle direkt vor der Fällung / Rodung durchführten.
- **Vögel** und **Fledermäuse** könnten durch die Rodungsarbeiten ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten (sofern vorhanden) verloren haben.

Ob eine Verletzung oder Tötung besonders oder streng geschützter Individuen von Vögeln oder Fledermäusen durch die Rodung stattgefunden hat, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

Der Baumbestand des Waldgehölzes war überwiegend von eng stehenden jungen bis mittelalten, eher stangenartigen, teils Efeu-bewachsenen Bäumen geprägt, die im Bestand keiner regelmäßigen Baumpflege unterlagen (und auch aufgrund der Baumarten: z.B. Eichen und Birken) nicht zur verstärkten Höhlenbildung neigten, wie etwa exponierte Park- oder Straßenbäume. Mit Fledermaus-Winterquartieren ist daher in diesem Bestand kaum zu rechnen.

Kleinere Höhlenansätze können sich zwischenzeitlich (seit 2018) zu Baumhöhlen und Fledermaus-(eher Sommer-)quartieren entwickelt haben, die im Verhältnis 3:1 auszugleichen wären. Bruthöhlen für Vögel wären im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen des Projekts ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr,**

wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

#### 4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehung wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder deren Spuren nachgewiesen.

Durch die Rodungen waren keine Gehölze mit Hinweisen auf Haselmäuse o.ä. betroffen, so dass auch diesbezüglich keine Schädigungen zu erwarten sind.

#### 4.1.2.2 Fledermäuse

##### Betroffenheit der Fledermausarten und Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Anmerkungen in **Kap. 2**.

In der Vergangenheit wurden bereits umfangreiche und ganz bewusst großzügig dimensionierte Ausgleichsmaßnahmen an Bäumen und an Bestandsgebäuden am Klinikum realisiert.

Diese werden durch die vorgeschlagenen **Ausgleichsmaßnahmen** in **Kap. 1.1** nun weiter ausgebaut:

Für **zwei potenzielle Fledermausquartiere** im gerodeten Gehölz sind auszugleichen durch **2 x 3 Baumkästen für Fledermäuse = 6 Stück** zur Aufhängung an möglichst unbeleuchteten Großbäumen.

**Baumkästen** (zur Anbringung an starken Altbäumen im Umgriff, in der Regel mit Alunägeln des Herstellers nach Hersteller-Vorgaben)

**Braune oder grüne Baumkästen** (Beispiele), hieraus sind **6 Stück** auszuwählen:

- „**Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF** mit oder ohne Luke (Fa. Schwegler)\*“, selbstreinigend, oder vergleichbar und / oder
- „**FLEDERMAUSFLACHKASTEN 1FF** (Fa. Schwegler)\*“, selbstreinigend, oder vergleichbar und / oder
- „**FLEDERMAUS-UNIVERSALHÖHLE 1FFH** (Fa. Schwegler)\*“, selbstreinigend, oder vergleichbar und / oder
- „**Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel**, Artikel-Nr.: **FSPK** (Fa. Hasselfeldt)\*“ oder vergleichbar und / oder
- „**Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse**, Artikel-Nr.: **FSK-TB-KF**, (Fa. Hasselfeldt)\*“ oder vergleichbar und / oder
- „**Fledermaus-Universal-Langhöhle**, Artikel-Nr.: **FUL**, (Fa. Hasselfeldt)\*“ oder vergleichbar.

**Flachkästen** gelten als selbstreinigend und sind daher weitgehend wartungsarm. **Fledermauskästen** müssen jährlich inspiziert und ggf. - ohne Einsatz von Chemie! - gereinigt werden. Hier bietet sich der **Oktober** an, um weder den Winterschlaf noch sommerliche Wochenstuben zu stören.

Die Standorte für eine fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung sind mit dem Gutachter oder der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

## Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach

---

\*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de) sowie der Fa. Hasselfeldt: [www.nistkasten-hasselfeldt.de](http://www.nistkasten-hasselfeldt.de)).<sup>1</sup>

In Absprache mit dem Gutachter kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller zum Teil wochenlange Lieferzeiten haben. Einige Hersteller bieten Behördenrabatte bis zu 25% an.

### **Erläuterung:** Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei **Einsatz mehrerer Kästen** sind möglichst **unterschiedliche Expositionen** (Ost, Süd, West) auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 2 bis 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) bzw. **über der Vegetation** ist nötig, damit sich die Fledermäuse in den Flug fallen lassen können. Ggf. ist die Vegetation unter den Kästen regelmäßig einzukürzen.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) dürfen **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

**Graue Kästen** sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an **Bäumen** gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern. Sie erlauben eine Erwärmung der Kästen an eher halbschattigen Standorten.

Selbstreinigende (Flach-)Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung

<sup>1</sup> Fotos bzw. Abbildungen der Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler oder der Fa. Hasselfeldt. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Fledermausquartiere anderer Hersteller einzusetzen oder herstellen zu lassen – sofern diese den genannten Anforderungen gerecht werden. Siehe auch: Dietz, M. & M. Weber (2000): **Baubuch Fledermäuse**. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen oder als CD-ROM. Erhältlich beim Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

**Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach**

---

der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse relativ trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Dennoch sollte eine Anbringung direkt oberhalb von Fenstern und Türen vermieden werden.

Fledermäuse sollten nicht direkt über Kinderspielgeräten o.ä. installiert werden, da v.a. frischer Kot potenziell Krankheiten übertragen könnte.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

### **Betroffenheit der Vogelarten und Ausgleichsmaßnahmen**

Im Rahmen der Begehungen (die Erstbegehung 2018 diente der möglichen Erstellung eines Honorarangebots für eine eingehende Baum-Untersuchung, weitere Begehungen seither waren interessehalber motiviert und keine umfassende Untersuchung) konnten keine Horste festgestellt werden.

Auch offensichtliche Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Kleinere Höhlenansätze können sich zwischenzeitlich (seit 2018) zu Baumhöhlen entwickelt haben, die für Höhlenbrüter im Verhältnis 1:1 auszugleichen wären.

Mit einer Verletzung und Tötung ist bei den Brutvögeln bei Rodungen im gesetzlichen Fällungszeitraum in der Regel nicht zu rechnen (Ausnahme: ggf. spät (Oktober/November) oder sehr früh im Jahr brütende Ringeltauben, etc.).

Für **neun potenziell angenommene Brutvogel-Baumhöhlen** werden **9 Mauersegler-Nester** (inkl. Nistmulden) als Holzbeton-Nistkästen (z.B. 3 Stück vom Typ Schwegler "Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)" ODER von Hasselfeldt 9 Stück Einzelkästen "Mauersegler

## Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach

---

Fassadennistkasten mit Einflug von unten, Artikel-Nr.: MSFK") anzubringen an einem geeigneten Bestandsgebäude auf dem Gelände des Klinikums festgelegt.

\*Die Mauersegler sind aktuell und bis auf weiteres besonders gefährdet, da es während der zunehmenden Hitzephasen vermehrt zu **Hitzespringern** kommt. Sie jagen regelmäßig über dem Gelände des Klinikums und könnten hier von den betongrauen Nistkästen profitieren, die sich weniger stark aufheizen dürften, als Strukturen unter dunklen Dächern.

Von Süd-Ausrichtungen der Nisthilfen ist angesichts der Gefahr des Aufheizens abzusehen.

Es sind **Nord-, Ost- und West-Ausrichtungen** zu bevorzugen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Begehungen des Eingriffsgebiets einige Jahre vor der Rodung konnten keine Horste festgestellt werden und nur wenige Höhlenansätze, die sich zwischenzeitlich zu Baumhöhlen mit einer Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter entwickelt haben könnten.

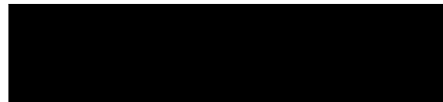
Es ist nicht mehr feststellbar, ob Verletzung und Tötung durch die Rodungen eingetreten sein könnten. Für Brutvögel ist dies unwahrscheinlich, für Fledermäuse besteht auch bei Rodungen im gesetzlichen Fällungszeitraum immer (auch bei Durchmesser-schwachen Bäumen) ein Restrisiko, weshalb Baumhöhlen, Rindenplatten, u.v.a. immer vorab untersucht werden müssen.

Für den potenziellen Verlust gesetzlich geschützter Lebensstätten wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die die lokalen Populationen der Fledermäuse und der Mauersegler unterstützen.

Details sind dem **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** zu entnehmen.

Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bindend und verpflichtend umzusetzen und in einem **Bericht zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** mit den Standorten der Ausgleichsmaßnahmen zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Nist- und Fledermauskästen der bisherigen Ausgleichsmaßnahmen kontrolliert und ggf. gewartet oder giftfrei(!) gereinigt werden.



Bessenbach, den 14.07.2025

(, Dipl.-Biol.)

## Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: [www.bfn.de/0506\\_textsammlung.html](http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html)

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW), Frankfurt am Main

Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens, 4. Fassung. Erstellt von der Arbeitsgruppe "Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens" der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V. (BVNH) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV), Stand 31. Oktober 2008.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

## Abbildungsverzeichnis (inklusive Befunde)



**Abb. 1. und Abb. 2.: Luftbild (genordet):** Übersicht über das Eingriffsgebiet (rot) für die **erfolgte Rodung** auf dem südlichen Gelände des Klinikums nördlich der Beethovenstraße und östlich der Rasenflächen mit dem alten Hubschrauber-Landeplatz.

Quelle (Luftbild, links): Google Maps: © 2025 Google Satellite, Digital Globe.

Quelle (Luftbild, rechts): Natureg: © 2025 HLNUG.



**Abb. 2.: Luftbild (genordet):** Übersicht über das nördliche Gelände des Sana Klinikums mit Vorschlägen von möglichen Standorten (1. bis 3.) für Mauersegler-(Ms-)Nisthilfen. (Gebäude 4. entfällt: Hier stellen die nahen Glasscheiben ein zu hohes Kollisionsrisiko dar!).

Es wurden für die Mauersegler-Nistkästen ganz bewusst **keine südlichen Ausrichtungen** vorgeschlagen, um die Mauersegler-Bruten vor zu starker sommerlicher Überhitzung zu schützen.

Die letztendliche Auswahl der Standorte erfolgt auch unter der Berücksichtigung der Zugänglichkeit für eine erforderliche **Hubarbeitsbühne!**

**FM:** Hier wurden bereits Fledermaus-Gebäudequartiere früherer Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Die Fledermaus-Baumkästen früherer Ausgleichsmaßnahmen sind hier nicht eingezeichnet, da sie sich im südlichen Bereich des Geländes befinden.

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2025 Google Satellite, Digital Globe.

## Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)



**Foto 1.** und **Foto 2.:** Gebäude-Vorschlag 1. Die **linke Seite** (Bild oben) zeigt nach **Westen** und ist für Mauersegler geeignet, während sich die Kopfseite auf der **Südseite zu stark aufheizen** könnte. Die **Ostseite** (Bild unten) ist ebenfalls geeignet. Die Nisthilfen sollten möglichst nah am Dachüberstand montiert werden, um einen zusätzlichen Schutz vor der direkten Sonneneinstrahlung zu bieten. Ggf. eignet sich auch die **Nordseite** für einen Hubsteiger-Zugang.



**Foto 3.:** Gebäude-Vorschlag 2. Die lange fensterarme Seite (links im Bild) zeigt nach **Westen** und ist für Mauersegler-Nisthilfen geeignet. Die Montage der Nisthilfen sollte nahe unterhalb der Attikableche erfolgen. Aufgrund des fehlenden Dachüberstands sollten hier eher die Nistkästen von Hasselfeldt (Artikel-Nr.: MSFK) mit ihren schrägen Dächern verwendet werden, da sie Straßentauben weniger Halt bieten. Ggf. eignet sich auch die **Nordseite**. Wünschenswert ist immer, **verschiedene Expositionen** mit freiem Anflug anzubieten.

## Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach

---



**Foto 4.:** Gebäude-Vorschlag 3. Hier bieten sich die **Westseiten** des hellen Gebäudeteils unterhalb der Attikableche an.



**Foto 5.:** Blick in das inzwischen gerodete Waldgehölz am 04.06.2018 mit Bergahorn, Birken, Eichen u.a. teilweise Efeu-bewachsenen Bäumen.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright [REDACTED].

